

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 12. September 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw.

Bekanntmachung die nachträgliche Anmeldung der in den Unterpfands-Bücher eingetragenen Eigenthums-, Vorzugs- u. Pfand-Rechte betreffend.

Nach dem Gesetze vom 4. July d. J. Reg. Bl. pag. 340 müssen zur ordnungsmässigen Anmeldung gebracht werden:

die Absonderungs-, unbedingten Vorzugs-, privilegierten und öffentlichen auch speciellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte welche bis zum 1. Juny 1825 erworben worden und in die älteren Unterpfands- und Güter-, Bücher der sämtlichen Gemeinden des disseitigen Bezirks eingetragen sind.

Jedoch kann der Betheiligte diese Anmeldung mit Sicherheit unterlassen wenn er

1.) entweder früher auf den öffentlichen Auktions vom 4. Juny 1825 angemeldet, und darüber eine Urkunde von der Anmeldungs-, Behörde erhalten hat, oder wenn er

2.) vergewissert ist, daß die betreffenden, wenn gleich früher nicht angemeldeten Rechte bereits zum Behufe der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher, als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Acten vorgemerkt worden sind. —

Die Anmeldung der oben angezeigten Rechte muß längstens bis zum 30. November d. J. entweder bey der Unterpfands-Behörde der betreffenden Gemeinde, oder bey dem betreffenden Pfand-Commissariate geschehen, widrigenfalls sie bey der Pfandvereinigung nicht beachtet werden und hinsichtlich dieser Ansprüche überhaupt diejenigen Rechts-Folgen und Rechts-Nachteile stattfinden, welche in dem Einführungs-Gesetze vom 15. April 1825 Art. 11, 13, 16, 19, 20, 26 und 31 für die unterlassene und verspätete Anmeldung nicht eingetragener Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfand-Rechte festgesetzt worden sind.

Die nach Ablauf der obenangeführten Frist — (gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist) — zur Anmeldung kommenden älteren Absonderungs-, Vorzugs-, oder Pfand-Rechte der erwähnten Art werden zwar gleichfalls in die neuen Unterpfands-Bücher der betreffenden Ge-

meladen übertragen, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb der Frist angemeldet u. deren Eintragung bewirkt haben, sowie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach dieser Frist entstandenen und bereits eingetragenen Rechte. —

Diejenigen Angehörigen des Gerichtsbezirks welche Anmeldungen ausserhalb des disseitigen Bezirks zu machen haben, werden zu Vermeidung allenfalliger Verzögerungen, Kosten ic. darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Verordnung vom 21. Juny 1825 Reg. Bl. pag. 398 Anmeldungen welche durch die Post befördert werden, portofrey aufzugeben sind.

Calw, den 6. Sept. 1827.

Oberamtsrichter
H. Sigel.

Den Orts-Vorstehern welche das Gesetz vom 4. July d. J. — betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums, Vorzugs- und Pfand-Rechte und die Verfügung, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend — in ihren Gemeinde noch nicht gehörig bekannt gemacht haben sollten, wird aufgegeben, ohne Verzug das gedachte Ges. nebst der die Vollziehung desselben betreffende Verfügung (Reg. Bl. Pro. 34 pag 339) öffentlich bekant zu machen.

Zugleich werden sämtliche Unterpfands-Behörden angewiesen sich genau nach dem ihnen durch die K. Pfandcommissariate zukommenden Dekrete der hohen Hypotheken-Commission d. d. 24. August d. J. nebst den in Beziehung auf dieses Dekret gemachten Anordnungen zu richten.

Calw den 10. Sep. 1827.

Oberamtsrichter
H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts

Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg.
(Vorladung von Verschollenen.) Nachstehende Personen sind schon längst verschollen, und haben auch bereits durchaus das 70. Lebensjahr überschritten. Das jedem Einzelnen angefallene Vermögen läuft in besonderer Verwaltung.

Die Verschollenen oder ihre Reibeserben werden nun aufgefordert, sich binnen der peremptorischen Frist von neunzig Tagen zu Empfangnahme der betreffenden Vermögenstheile bey unterzeichneter Stelle zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgenügend auszuführen, widrigenfalls sie beziehungsweise als tod und nicht vorhanden angenommen, und ihr Vermögen an die bekannten Erben, nach den landrechtlichen Bestimmungen ausgefolgt werden würde.

Die Verschollenen sind

- 1.) die Geschwister Anna Marie u. Christian Moser vor Arnbach
- 2.) Die Brüder Johann Georg u. Johann Jakob Nonnenmann von Engelsbrand
- 3.) Anna Catharina Zoll, Ehefrau des Michael Ludwig von da
- 4.) Georg Friedrich Grimmer von Gräfenhausen
- 5.) Mattheus Wenz, von da
- 6.) Ezechiel Bandtlin von da
- 7.) die Brüder Christian und Georg Kull von Kullenmühl
- 8.) Johann Philipp Friedrich Kappler von Calmbach.

So beschlossen, im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 31. August 1827.

Act. Bellino.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Wenn das Verwaltungsedikt des Eau-



tionspuncts in Beziehung auf die Gemeinde und Stiftungspfleger, wohin auch die Theilrechner gehören, nicht erwähnt, so gibt es dadurch zu erkennen, daß den Stadt, Gemeinde und Stiftungsräthen, welche dafür der Gemeinde verantwortlich sind, anheim gegeben sey, für die Sicherstellung der ihrer Verwaltung anvertrauten Pflegen zu sorgen. Die Stadt, Gemeinde und Stiftungsräthe werden daher auf die Sicherstellung der verschiedenen Pflegen für das den Rechnern anvertraute Vermögen um deßwillen wiederholt aufmerksam gemacht, weil es doch immer räthlich bleibt, von den auf Lebenszeit angestellten Rechnern Caution mit liegenden Gütern von den auf 3 Jahre aufgestellten aber Caution durch Bürgerschaft zu verlangen und weil, wenn dieses unterbleibt, die Mitglieder der Stiftungs und Gemeinderaths Collegien und ihre Erben bey Verlusten durch ungetreue Rechner in Anspruch genommen werden können.

Dieser Gegenstand ist daher von sämmtlichen Gemeinde und Stiftungsräthen in Erwägung zu ziehen und rücksichtlich der gegenwärtig aufgestellten Rechner reiflich zu berathen, ob ihnen nachträglich Caution anzufinnen sey, oder nicht.

Um in der Folge über die Versäumnisse der Stiftungs und Gemeinderäthe desto bestimmter urtheilen zu können, wird man bey den Rechnungsabhören solche protokollarisch vernehmen, ob sie ihre öffentlichen Rechner von der Cautionleistung dispensirt haben oder nicht, und das Erforderliche in den Rechnungen prämittiren, auch wird verordnet, daß, so oft von nun an von einem Stiftungs oder Gemeinderath ein Rechner zur Befristung und Verpflichtung vorgeschlagen wird, in dem Begleitungsbericht bemerkt werden muß, welche Caution er einzulegen hat, oder daß der Stiftungs oder Gemeinderath von einer Cautionleistung abgestanden sey.

Den 30. August 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Hörner.

K. Oberamt
Calw.

Schmid, D. A. B.

Der § 30 des Verwaltungsedicts verordnet: die Verkäufe, Verleihungen u. sonstige Verträge über den Ertrag des Gemeinde Vermögens werden durch den Gemeindepfleger, oder durch den betriff. Theilrechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinderaths, unter Beobachtung der von letzterem ertheilten Vorschriften, nach öffentlichem Aufstreich in Gegenwart des ersten Orts: Vorstehers oder eines hiezu abgeordneten Gemeinderathes abgeschlossen und durch diesen in das hiezu bestimmte Protokoll eingetragen.

Sollte der Gemeinderath aus besondern Gründen die Unterlassung des Aufstreichs räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürgerausschusse Rücksprache zu nehmen, welcher hiezu seine Zustimmung geben muß.

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinderath zur Genehmigung vorgelegt.

Da man nun neuerlich wieder wahrgenommen hat, daß in manchen Orten die Verkäufe und Verleihungen nicht nach dieser Vorschrift behandelt, auch die erforderlichen Bürgschaften nicht beygebracht werden, so werden die Gemeindevorsteher hierauf mit dem Anhange hingewiesen, daß man mit neuerer Strenge darauf halten werde, daß bey solchen Veräußerungen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen genau beobachtet werden.

Den 30. August. 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Hörner.

K. Oberamt
Calw.

Schmid, D. A. B.

In dem Gesetz vom 17. Julius 1824. über die Behandlung der bey den einzelnen Steuerpflichtigen hastenden Rückstände ist § 16 verordnet: Grundzinse, Pachtseillinge, Holzzerlöse, Pöschgelder, Kapitalzinse und sonstige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeindefasse sollen zur Verfallzeit baar eingezogen und nicht

in die Jahrsabrechnung aufgenommen werden. Es werden nun, da die Rechnungsstellungen von 18^{26/27} beginnen, die Gemeinderäthe nachdrücklich erinnert, die Beobachtung dieser gesetzlich bestehenden Vorschrift zu handhaben, auch haben sie ihren Gemeindepfleger zu eröffnen, daß ihnen alle dergleichen Ausstände unnachlässiglich zum Rest gelegt werden.

Am 30. August 1827.

K. Oberamt	K. Oberamt
Neuenbürg.	Calw.
Hörner.	Schmid, D. U. V.

Nach § 20 des Verwaltungs Edikts sind die Rathschreiber alle Auszüge aus den Protokollen, also auch diejenigen zu fertigen schuldig, welche als Belege zu den Gemeinde und Stiftungsrechnungen gebraucht werden. Die Rathschreiber haben nun da, wo dieses noch nicht geschehen ist, die Auszüge zu den Rechnungen von 18^{26/27} unverzüglich zu fertigen, damit die Verwaltungs Actuare an der Stellung der Rechnungen nicht gehindert sind, wobey ausdrücklich bemerkt wird, daß die Verwaltungs Actuare für die Fertigung dieser Auszüge nicht bezahlt sind, aber auch für deren Fertigung aus den Gemeindefassen nicht

bezahlt werden dürfen, daß sich folglich die Rathschreiber mit ihnen abzufinden hätten, wenn sie diese Auszüge durch sie fertigen lassen wollten.

Der 30. August 1827.

K. Oberamt	K. Oberamt
Neuenbürg.	Calw.
Hörner.	Schmid, D. U. V.

In manchen Amtsorten bestand bisher der Gebrauch, daß die Lieferungsgänge und Zählgelder der Gemeindepfleger in den Rechnungen specificirt wurden, statt daß ein Zettel darüber hätte gefertigt, zur oberamtlichen Dekretur vorgelegt, der Rechnung angeschlossen werden und die Verrechnung summarisch hätte geschehen sollen. Dies ist von nunan zu beobachten.

Den 30. August 1827.

K. Oberamt	K. Oberamt
Neuenbürg.	Calw.
Hörner.	Schmid, U. V.

(Hierzu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 8. Sept. 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 289 Scheffel Kernen; 72 Scheffel Dinkels; 36 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.		Vierualien - Preise.	
Kernen der Scheffl.	10 fl. — fr. 9 fl. 22 fr. 8 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. — fr. 3 fl. 45 fr. 3 fl. 36 fr.	Schweineschmalz	13 fr. — fr.
Haber	3 fl. 15 fr. 2 fl. 50 fr. 2 fl. 24 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.
Kocken das Simri	4 fl. — fr. 4 fl. 6 fr. — fr.	Rohr gegossene	16 fr. — fr.
Gersten	4 fl. — fr. 4 fl. 0 fr. — fr.	gezogene	14 fr. — fr.
Bohnen	4 fl. — fr. 4 fl. — fr. — fr.	Saife	12 fr. — fr.
Wicken	4 fl. — fr. 3 fl. 8 fr. — fr.	Eier	9 um — fr. — fr.
Linzen	— fr. — fr. — fr. — fr.		
Erbsen	1 fl. 4 fr. 1 fl. — fr. — fr.		
Brodtafel.		Stecktafel.	
Weißes Brod 4 Pfund	8 fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
1 Kreuzerweck voll wägen	10 1/2 fr.	Rindfleisch	6 fr.
		Abfleisch	5 fr.
		Lammfleisch	5 fr.
		Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Galenheimer, Schrammmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinus, in Calw.

